

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund des §5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl M – V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S.146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 nachfolgende Satzungsänderung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mölschow erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer

Die Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Steuersatz, erhält folgende Fassung:

§6

Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 20 % der Bemessungsgrundlage.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mölschow den 12.12.2017

Meyer
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 20.12.2017 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 20.12.2017 gez. Lachnit

